

## **Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen**

in der Fassung der 3. Änderung vom 01.08.2015:

### **§ 1**

#### **Art und Ziel der Einrichtung**

- (1) Die Stadt Hemmingen unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten in den Ortsteilen Arnum, Hemmingen-Westerfeld, Harkenbleck, Hiddestorf und Wilkenburg im Sinne von § 4 NKomVG.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Kindertagesstätten sollen insbesondere
  - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.
  - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
  - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
  - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
  - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
  - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Einrichtung**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen -soweit vorhanden- Kindern im Sinne des §1 (2) des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen für schulpflichtige Kinder stehen -soweit vorhanden- Kindern bis zum Ende der vierten Klasse offen.
- (3) Für die Stadt Hemmingen existiert ein „Regionales Konzept“ zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Elementarbereich.
- (4) Die Erziehungsberechtigten der Kinder sollen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hemmingen sein.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kernöffnungszeit in Einrichtungen für Kinder unter 6 Jahren wird auf 8:00 bis 12:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die Kernöffnungszeit in Einrichtungen für schulpflichtige Kinder wird auf 13:00 bis 16:30 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr, festgesetzt.

- (3) Eine Ausweitung der angebotenen Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtung wird nur eingeführt, wenn in Ein-Gruppen-Einrichtungen in Ortsteilen, die nur über eine solche Einrichtung verfügen, mindestens 5, in den größeren Einrichtungen mindestens 10 Kinder zu diesen kostenpflichtigen Angeboten angemeldet werden.
- (4) Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeiten werden gesondert bekannt gegeben. Da nicht alle Kindertagesstätten zeitgleich geschlossen werden, ist nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte der Besuch einer anderen gleichgestellten Kindertagesstätte möglich.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Kinder sind zum Besuch der Kindertagesstätte bei der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmen können zum 1. jeden Monats vorgenommen werden. Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet.
- (2) Bevor über die Aufnahme in einer Kindertagesstätte für Kinder unter 6 Jahren entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorzugehen hat, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Kindertagesstättenbesuch bestehen.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - Alleinerziehender oder berufstätiger Elternteil
  - Alleinerziehender Elternteil mit der Absicht wieder berufstätig zu werden
  - Alter des Kindes
  - Geschwister in derselben Einrichtung
  - Wohnortnähe/Schulortnähe
  - Zeitlicher Betreuungsbedarf
  - Berufstätigkeit der Eltern
  - Einzelkind
  - Geschwister in der Schule mit ausschließlich Vormittagsunterricht
  - Zeitliche Festlegung eines teilzeitbeschäftigten, betreuenden Elternteils auf eine bestimmte Zeit des Tages
  - Vorhandensein anderer BetreuungspersonenDabei berücksichtigt die Leitung besonders die Notwendigkeit, eine bestimmte Betreuungszeit bzw. einen Platz in einer bestimmten Einrichtung zur Existenzsicherung der Familie zu erhalten.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr ist mit dem Schuljahr in Niedersachsen identisch.

#### **§ 5 Benutzungsgebühr**

Für den Besuch der Kindertagesstätten wird nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ vom 01.08.2015, in der jeweils gültigen Fassung, ein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 6 Erkrankungen usw.**

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen ist der Leiterin oder dem Leiter bis zum dritten Tag der Abwesenheit mitzuteilen, aus welchem Grund das Kind die Tagesstätte nicht besuchen kann.
- (2) Ist bei einem Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht, eine Infektionskrankheit - wie zum Beispiel Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie, Typhus, Kinderlähmung, offene Tuberkulose, Mumps, usw. - ausgebrochen oder Kopflausbefall aufgetreten oder besteht der Verdacht auf Infektions- bzw. Ansteckungsfall, so ist der Leiterin oder dem Leiter der Tagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Das erkrankte bzw. der Erkrankung verdächtige Kind muss der Einrichtung fernbleiben, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht oder bei Kopfläusen keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist.

## **§ 7 Abmeldung aus der Kindertagesstätte**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist nur zum Schluss eines Kindertagesstättenjahres (§ 4 Abs. 4) möglich.  
In dringenden Fällen (z.B. bei Umzug, Tod eines Elternteils, schwerer Erkrankung des Kindes) kann eine Abmeldung ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Die Abmeldung muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte erfolgen.

## **§ 8 Ausschluss aus der Kindertagesstätte**

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden, können nach eingehender Beratung mit den Sorgeberechtigten durch die Stadt Hemmingen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, und zwar zu jedem Zeitpunkt.
- (2) Bleibt ein Kind längere Zeit (14 Tage) unentschuldigt der Kindertagesstätte fern, so kann es nach Anhörung der/ des Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Pflichten des/der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber und in praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte geschickt werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen, sowie die Brottasche mit vollem Namen gezeichnet sein.

## **§ 10 Haftung**

Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Kindertagesstätte beschränkt. Die Kinder sind hier sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg zwischen Kindertagesstätte und Wohnung gegen Unfälle versichert. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Für abhanden gekommene Sachen des Kindes wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Gutscheinheft**

- (1) Ein Gutscheinheft zur Betreuung über die regelmäßig angemeldeten Betreuungsstunden hinaus ist bei jeder Kindertagesstättenleitung erhältlich.*
- (2) Ein Gutschein ermöglicht die halbstündige Längerbetreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte, in der es angemeldet ist, im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten.*
- (3) Die Gutscheine sind übertragbar. Eine Rücknahme nicht eingelöster Gutscheine erfolgt nicht.*

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen für die Kindergärten der Stadt Hemmingen in der Fassung vom 01.08.2003 und die Satzung für die Kinderhorte der Stadt Hemmingen in der Fassung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Hemmingen, den 20. April 2004  
Stadt Hemmingen

Schacht-Gaida

Bürgermeister

---

1) Geändert ab 01.07.2010 durch 1. Änderungssatzung

Die vorstehende Satzung wurde am 6. Mai 2004 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 18 veröffentlicht.

Die Satzung ist am 01.08.2004 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 15.07.2010 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 27 veröffentlicht.

Die Änderungssatzung ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 18.07.2013 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 26 veröffentlicht.

Die Änderungssatzung ist zum 01.08.2013 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 20.08.2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 veröffentlicht.

Die Änderungssatzung ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten.